

Änderung der Geschäftsordnung der Schiedskommission

Die Schiedskommission der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) hat am 11. November 2021 im Umlaufweg folgende Änderungen ihrer Geschäftsordnung (Mitteilungsblatt Nr. 247, Stück 15 aus 2011/12) beschlossen:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der mit „14“ beginnenden Zeile eingefügt:*
„14a. Sitzungen und Abstimmungen unter besonderen Bedingungen“
2. *§ 1 lautet:*
„§ 1 Geltungsbereich
Diese Geschäftsordnung gilt für die Schiedskommission der Universität für Bodenkultur Wien gemäß § 43 Universitätsgesetz 2002 – UG.“
3. *§ 3 Abs. 3 lit. c lautet:*
„c. Abberufung durch das entsendende Organ (Universitätsrat, Senat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) aus einem der in § 20 Abs. 5a UG genannten Gründe.“
4. *Im § 11 Abs. 7 werden die Z 7 bis 11 durch folgende Z 7 bis 9 ersetzt:*
„7. Die zu behandelnden Geschäftsfälle gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bis 4 UG samt Anhörung von Auskunftspersonen bzw. Fachleuten, Einholung von Gutachten bzw. Stellungnahmen, Durchführung von Recherchen;
8. die Termine;
9. Allfälliges.“

5. *Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:*

„Sitzungen und Abstimmungen unter besonderen Bedingungen

§ 14a. (1) Ist ein rechtzeitiger physischer Zusammentritt der Mitglieder zu einer Sitzung (einschließlich der konstituierenden Sitzung) aus Gründen, die die Schiedskommission weder zu vertreten hat noch beeinflussen kann, nicht möglich oder nicht allen Mitgliedern zumutbar, kann die Sitzung auf Grund eines auf elektronischem Weg (E-Mail) ergehenden Vorschlages des Vorsitzes und mit ebenfalls elektronischer Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder auch in virtueller Form (insbes. Video-Schaltung) abgehalten oder unter technischer Zuschaltung einzelner Mitglieder zu einer Sitzung oder durch eine Meinungsbildung im Wege des Austausches von E-Mails samt Abstimmungen im Umlaufweg (§ 14 Abs. 9) durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitz hat durch Einbindung der zuständigen Einrichtungen der BOKU sicherzustellen, dass die an der Universität notwendigen technischen Voraussetzungen für die Abhaltung einer virtuellen Sitzung und für die Teilnahme aller stimmberechtigten Mitglieder daran bzw. für die Zuschaltung und Teilnahme einzelner an der physischen Anwesenheit veränderter Mitglieder gegeben sind und für die Sitzung zur Verfügung stehen.

(3) Voraussetzungen für die Abhaltung einer virtuellen Sitzung oder einer Sitzung unter technischer Zuschaltung einzelner Mitglieder sind, dass für alle an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder wechselseitig möglichst auch eine optische, jedenfalls aber eine akustische Verbindung in Echtzeit besteht sowie die Vertraulichkeit des Meinungsaustausches und der Datenübermittlung während der Sitzung gesichert sind. Die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder darf nicht von außen beeinflusst werden.

(4) Alle für die Abhaltung einer Sitzung gemäß Abs. 1 notwendigen Unterlagen (Einberufung, Tagesordnung, Anträge samt Beilagen) sind den stimmberechtigten Mitgliedern rechtzeitig vor dem

Sitzungstermin auf elektronischem Weg zu übermitteln. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

(5) Abstimmungen einschließlich Wahlen sind im Rahmen der Teilnahme der Mitglieder an der (virtuellen) Sitzung bzw. im Umlaufweg mittels E-Mails (§ 14 Abs. 9) offen (§ 14 Abs. 6 Satz 1) durchzuführen, das Ergebnis ist vom Vorsitz unmittelbar anschließend in gleicher technischer Form allen Mitgliedern mitzuteilen.

(6) Die Teilnahme eines Mitgliedes an einer Sitzung gemäß Abs. 1 gilt als aufrecht und das Mitglied daher im Sinne der Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse als anwesend, solange die technische Verbindung zwischen dem betreffenden Mitglied und zumindest dem Vorsitz in der (virtuellen) Sitzung nicht unterbrochen ist bzw. solange das Mitglied in dem gemäß Sitzungseinladung vorgesehenen Zeitraum für den Empfang und für die Absendung von E-Mails technisch erreichbar ist.“

6. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieser hat laut UG 2002 an den Universitätsrat und das Rektorat zu ergehen. Die Schiedskommission sendet den Tätigkeitsbericht darüber hinaus an den Senat und an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.“

7. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Tätigkeitsbericht hat unter Beachtung der für die Universität geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu enthalten:

- die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission;
- die Anzahl der Sitzungen der Schiedskommission;
- die Anzahl der Anträge mit einer Gliederung entsprechend § 43 Abs. 1 Z 1 bis 4 UG;
- den Stand der Behandlung der Anträge in der Schiedskommission;
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen;
- den Stand der Umsetzung der Bescheide und Empfehlungen;
- Anmerkungen zum Aufwand der Mitglieder der Schiedskommission;
- Anmerkungen zu den in Anspruch genommenen Ressourcen;
- Anmerkungen zu besonderen Vorkommnissen.“

Wien, am 11. November 2021
Für die Schiedskommission:
Dr. Lothar Matzenauer, Vorsitzender